

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 278/2023
betreffend Abänderung Text § 19 Abs. 4
des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2025 und den gleichlautenden Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 15. April 2025,

beschliesst:

I. In Zustimmung zur Einzelinitiative KR-Nr. 278/2023 von Bruno Roth, Hettlingen, betreffend Abänderung Text § 19 Abs. 4 des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und an Bruno Roth, Hettlingen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Zusatzleistungsgesetz (ZLG)

(Änderung vom; Verjährung von Rückerstattungsansprüchen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2025 und den gleichlautenden Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 15. April 2025,

beschliesst:

I. Das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

Rückerstattung § 19. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem das mit der Durchführung betraute Organ von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach Entrichtung der einzelnen Beihilfezahlung.

Abs. 5 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftslaufleitung verfasst.

Zürich, 30. Oktober 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Christa Stünzi Sandra Freiburghaus